

# **Datenschutzreglement**

**Der Einwohnergemeinde  
Wyssachen**



**1989**

# Datenschutz-Reglement

## Der Einwohnergemeinde Wyssachen

---

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie
- Art. 14 des Organisationsreglements vom 06. September 1974

folgendes Reglement:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
<b>Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
<b>a) Einzelauskünfte</b>	<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
<b>b) Listenauskünfte</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
	<sup>2</sup> Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekannt gegeben.
<b>Aufsichtsstelle</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
	<sup>2</sup> Anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung erstattet die Rechnungsprüfungskommission über ihre Tätigkeit Bericht.
<b>Gebühren</b>	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif vom 14. November 1972.
	<sup>2</sup> Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen,

welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

**Inkrafttreten**

**Art. 6** Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1989 angenommen.

Wyssachen, 01. Juli 1989/he

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Zaugg

L. Heiniger

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am 07.06.1989 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: Keine

Wyssachen, 02. August 1989/he

Der Gemeindeschreiber

L. Heiniger